

VdF NRW | Windhukstraße 80 | 42277 Wuppertal

Ihnen schreibt Ralf Fischer
Vorsitzender AK Recht

E-Mail ralf.fischer@vdf.nrw
Internet www.vdf.nrw

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Name Ralf Fischer	Datum 17. Dezember 2020
---------------------------------	---------------	----------------------	----------------------------

Fahrt mit dem eigenen PKW zum Einsatzort

Sachverhalt:

In einer Gemeinde wird bei fast jedem Einsatz Sirenenalarm ausgelöst, sodass oft 20 bis 30 Einsatzkräfte am Feuerwehrhaus erscheinen. Die Kapazität der vorhandenen Fahrzeuge umfasst 13 Plätze. Somit rücken die restlichen Einsatzkräfte, darunter auch wichtige Atemschutzgeräteträger, die 1-2 Minuten später kommen, mit ihren privaten PKW zur Einsatzstelle nach und werden teilweise auch noch eingesetzt.

Frage:

Sind Angehörige der Feuerwehr mit ihren privaten PKW auf der Fahrt zu einer Einsatzstelle versichert, und wenn ja, wie?

Antwort:

Zunächst ist zwischen dem Versicherungsschutz der Feuerwehrangehörigen nach dem SGB VII, also der gesetzlichen Unfallversicherung, der Versicherungsschutz für Schäden durch das Kraftfahrzeug nach § 7 StVG und der Sachversicherung für Schäden am Fahrzeug zu unterscheiden. Unabhängig davon, dass das Nachfahren mit privaten Pkw an Einsatzstellen aus anderen Gründen kritisch zu sehen ist gilt:

- Sobald die Feuerwehr alarmiert wird, genießen Feuerwehrangehörige den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dieser gilt selbstverständlich nicht nur für die Fahrt zum Gerätehaus, sondern auch zur Einsatzstelle, für den Rückweg und den Weg vom Gerätehaus nach Hause, soweit hier keine Unterbrechung eintritt (Umweg für private Zwecke, lange Zeitverzögerung pp).
- Für Fahrten mit privaten Fahrzeugen gilt bei Unfällen gem. § 7 StVG in Verbindung mit § 115 VVG und dem PflichtVG ein Direktanspruch des Geschädigten gegen die Haftpflichtversicherung des Halters. Das Fahrzeug selbst ist ggf. nur durch den Fahrzeughalter mit Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung abgesichert. Eine öffentlich-rechtliche Versicherung für Sachschäden besteht nicht. Allerdings besteht bei Sachschäden gegenüber der Gemeinde ein Anspruch nach § 12 Abs. 7 FSHG. Bei Fahrzeugschäden wird der betroffene Feuerwehrangehörige, im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht, gegenüber der Gemeinde im Regelfall zunächst auf seine private Vollkaskoversicherung zu verweisen sein. Den Rückstufungsschaden kann er ebenso wie den Rückstufungsschaden aus der Haftpflichtversicherung nach § 12 Abs. 7 FSHG von der Gemeinde ersetzt verlangen (vgl. Schneider FSHG, § 12 Anm. 24.2 m.w.N). Die Gemeinden sind gegen solche Schäden häufig selbst bei einem Versicherungsunternehmen versichert (z.B. GVV).

Ergebnis: Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind so abgesichert, dass Ihnen kein Nachteil entstehen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Feuerwehren in NRW e. V.

im Auftrag
gez. Ralf Fischer
Vorsitzender Arbeitskreis Recht